

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5545 –

Billiglöhne für ausländische Arbeitnehmer auf bundesdeutschen Baustellen

Mittlerweile kommt es des öfteren vor, daß auf bundesdeutschen Baustellen Arbeitnehmer aus sog. Billiglohnländern arbeiten und dabei – wie in Augsburg unlängst geschehen (Augsburger Allgemeine vom 28./29. Juni 1996) – nicht einmal den versprochenen Billiglohn ausbezahlt bekommen. Dies wird erleichtert durch das oftmals schwer durchschaubare Vergabewesen zwischen General- und Subunternehmern auf Kosten von Arbeitnehmern.

1. a) Werden im Rahmen der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen auch die Arbeitsverträge, insbesondere die darin vereinbarte Lohnhöhe, sowie die Einhaltung der Verträge geprüft?

Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer von Leiharbeitsfirmen werden grundsätzlich nicht erteilt. Denn nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) ist die allgemeine Arbeitserlaubnis zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG) tätig werden will.

Dessen ungeachtet setzt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis stets voraus, daß die für den Ausländer maßgebenden Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dazu gehört auch, daß der Ausländer wie ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entlohnt wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- b) Oder ist es möglich, daß eine Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer auch dann erteilt wird, wenn – wie im Fall der 54 türkischen Arbeitnehmer in Augsburg – der Arbeitgeber gegen geltende Gesetze verstößt?

Bei dem in der Augsburger Allgemeinen vom 28./29. Juni 1996 berichteten Fall sind die türkischen Arbeitnehmer nicht als Leiharbeiter, sondern als Werkvertragsarbeitnehmer tätig gewesen. Nach den bilateralen Regierungsvereinbarungen darf Werkvertragsarbeitnehmern die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Das ausländische Werkvertragsunternehmen muß deshalb vor Erteilung der Arbeitserlaubnis Angaben zur Lohnhöhe machen und verbindlich erklären, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der von ihm beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen.

Im Fall des genannten türkischen Unternehmens hat die Arbeitsverwaltung im Rahmen von vier genehmigten Werkverträgen Arbeitserlaubnisse für insgesamt 27 ausländische Arbeitnehmer erteilt. Nachdem das Arbeitsamt Traunstein am 18. Juni 1996 von dem Fall Kenntnis erhalten hatte und die Feststellungen ergaben, daß den ausländischen Arbeitnehmern der ihnen zustehende Lohn vorenthalten wurde, sind die erteilten Arbeitserlaubnisse mit Bescheid vom 4. Juli 1996 widerrufen worden. Nach einer Mitteilung der Kriminalinspektion Augsburg vom 16. Juli 1996 wurde gegen den Inhaber des türkischen Unternehmens Untersuchungshaft angeordnet.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um Unternehmen, die bewußt Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis eingesetzt haben und deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind, generell die Erlaubnis zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus nicht EG-Staaten zu entziehen?

Die bilateralen Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten sehen vor, daß Unternehmen, die Arbeitnehmer ohne gültige Arbeitserlaubnis beschäftigt haben, vorübergehend von jeglicher Werkvertragstätigkeit in Deutschland ausgeschlossen werden können. Auch türkische Werkvertragsunternehmen, die wiederholt Arbeitnehmer unerlaubt beschäftigt haben, können von der weiteren Werkvertragstätigkeit ausgeschlossen werden.

3. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um der zunehmenden Betrugskriminalität in der Bauwirtschaft effektiv entgegenzutreten zu können?

Um Mißbräuchen bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft im Rahmen der bilateralen Regierungsvereinbarungen wirksamer begegnen zu können, hat die Bundesregierung seit Beginn dieses Jahres die Kontrollen auf den

Baustellen erheblich ausgeweitet. In den Großräumen Berlin, Hamburg, Essen, Hannover, Köln, Frankfurt/Main, Stuttgart, Nürnberg, München, Leipzig und Dresden wurden zur Überprüfung illegaler Aktivitäten Sonderprüfgruppen geschaffen. Die Prüfkapazitäten wurden um insgesamt 840 Mitarbeiter im Bereich der Arbeitsverwaltung vergrößert. Hierfür werden jährlich für Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten und sonstige Kosten) rd. 55 Mio. DM aufgewandt. Die Ausgaben werden aus den Gebühreneinnahmen der Arbeitsverwaltung bestritten, die von den ausländischen Werkvertragsunternehmen erhoben werden.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auf Landesebene entsprechende Maßnahmen geplant sind oder bereits ergriffen wurden, ob insbesondere zusätzliche Planstellen bei den Staatsanwaltschaften und Gewerbeaufsichtsämtern geschaffen wurden bzw. werden sollen, und falls ja, welche und wie viele Planstellen wurden geschaffen bzw. sollen geschaffen werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Länder zusätzliche Planstellen bei den Staatsanwaltschaften oder Gewerbeaufsichtsämtern zur Aufdeckung der Betrugsriminalität in der Bauwirtschaft geschaffen haben oder schaffen werden. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Gewerbeaufsichtsbehörden nicht für die Aufdeckung der Betrugsriminalität in der Bauwirtschaft zuständig sind. Die Gewerbeaufsichtsämter müssen die zuständigen Stellen jedoch benachrichtigen, wenn sich im Rahmen ihrer Tätigkeit konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Ausländergesetz ergeben.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß auf bundesdeutschen Baustellen keine Billiglöhne von z. B. 6,40 DM wie im Fall der Augsburger Leiharbeitsfirma R. (Augsburger Allgemeine vom 28./29. Juni 1996) mehr gezahlt werden.

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 b) und 3 verwiesen.

6. a) Werden auf Baustellen des Bundes ausländische Leiharbeitsfirmen beschäftigt?
b) Wenn ja, ist sichergestellt, daß die Beschäftigten dieser Firmen eine tarifgerechte Entlohnung erhalten oder ist nicht auszuschließen, daß sie zu Billiglöhnen arbeiten?
Falls letzteres der Fall ist, wie gedenkt die Bundesregierung für die Zukunft sicherzustellen, daß auf Baustellen des Bundes nicht zu Billiglöhnen gearbeitet wird?

Ausländische Firmen, die in Betriebe des Baugewerbes gewerbsmäßig Arbeitnehmer verleihen wollen (ausländische Leiharbeitsfirmen) können keine Verleiherlaubnis erhalten. Da ausländische Betriebe nicht von den Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden, ist für diese Betriebe gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig (vgl. § 12 a des Arbeitsförderungsgesetzes – AFG).

Illegaler Verleih und Entleih von Arbeitnehmern ist nach Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG mit Geldbuße oder bei Verleih von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht. Soweit ein Entleiher einen Leiharbeiter einsetzt, der ihm von einem Verleiher ohne Verleiherlaubnis überlassen wurde, gilt nach Artikel 1 § 10 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher oder Leiharbeiternehmer zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen. Grundsätzlich bestimmen sich Inhalt und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses nach den für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften und sonstigen Regelungen; sind solche nicht vorhanden, gelten diejenigen vergleichbarer Betriebe. Damit wird erreicht, daß illegal verliehene Arbeitnehmer z. B. hinsichtlich der Lohnhöhe nicht schlechter gestellt sein dürfen als andere Arbeitnehmer des Entleihers oder vergleichbarer Betriebe.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um sicherzustellen, daß ausländische Firmen, die in Deutschland ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, dahingehend überprüft werden, ob sie die entsprechenden Sozialbeiträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abführen?

Alle Arbeitgeber, die in Deutschland Betriebsstätten unterhalten, haben die ihnen durch das Sozialversicherungsrecht auferlegten Pflichten zu erfüllen (Pflicht zur Führung von Lohnunterlagen, zur Abgabe von Meldungen und zur Beitragszahlung sowie die in der Beitragsüberwachungsverordnung im einzelnen geregelten Pflichten).

Die Erfüllung dieser Pflichten durch den Arbeitgeber kann jederzeit durch die zuständigen Einzugsstellen (Krankenkassen) bzw. Träger der Rentenversicherung überprüft werden. Alle Arbeitgeber sind im Verjährungszeitraum mindestens einmal zu überprüfen. Insoweit sieht die Bundesregierung deshalb keinen aktuellen Handlungsbedarf.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei ausländischen Arbeitnehmern, die vorübergehend von ausländischen Firmen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden, auch um entsandte Arbeitnehmer handeln kann, die weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Herkunftsstaates unterliegen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Leiharbeitsfirmen, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen, Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein müßten?

Jedes inländische Unternehmen, das mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt, ist kraft Gesetzes Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Dies gilt auch für Verleihunternehmen. Leiharbeiternehmer sind allerdings nicht über das entleihende Unternehmen, sondern über das Verleihunternehmen kraft Gesetzes versichert.

9. Welche Regelungen müßten nach Ansicht der Bundesregierung getroffen werden, um im Falle eines Konkurses einer solchen Leiharbeitsfirma, die Durchgriffshaftung zu ermöglichen, damit die Arbeitnehmer zumindest ihren versprochenen Lohn erhalten?

Arbeitnehmer einer inländischen Leiharbeitsfirma können bei Zahlungsunfähigkeit ihres Verleihers Anspruch auf Konkursausfallgeld haben. Der Anspruch besteht für Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Verleihers vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch beanspruchen kann. Der Eröffnung des Konkursverfahrens steht u. a. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gleich. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Absicherung der Leiharbeitnehmer im Falle des Konkurses ihres Arbeitgebers erscheint nicht erforderlich. Insbesondere läßt sich der Konkurs des Verleihers nicht mit dem die gesamtschuldnerische Haftung des Entleihers auslösenden Fall der illegalen Arbeitnehmerüberlassung (§ 10 Abs. 3 AÜG) vergleichen.

